

**Vertrag  
über die arbeitsmedizinische Betreuung beim Landkreis Stendal**

zwischen dem  
vertreten durch

**Landkreis Stendal**  
den Landrat  
Herrn Patrick Puhlmann  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansesstadt Stendal

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

vertreten durch

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 – Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung der betriebsärztlichen Betreuung 2026 vom \_\_. \_\_. \_\_. genannten Leistungen. Das Leistungsverzeichnis einschließlich der Anlagen \_\_ und \_\_ sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Aufgaben eines Betriebsarztes nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASIG) sowie der DUGV Vorschrift 2 in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen. Alle für den Landkreis Stendal anzuwendenden bzw. einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, usw.) und sich künftig ergebende Änderungen in den Rechtsgrundlagen sind dabei durch den Auftragnehmer zu beachten und umzusetzen.
- (3) Der Betriebsarzt erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Stendal, der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Personalvertretungen des Landkreises Stendal.
- (4) Dieser Vertrag gilt für die Verwaltung des Landkreises Stendal einschließlich aller nachgeordneten Einrichtungen (z.B. Kreisstraßenmeistereien, Museen, Schulen usw.)

**§ 2 – Betreuungsleistungen durch den Auftragnehmer**

- (1) Die Wahrnehmung der Betreuungsleistungen erfolgt durch einen überbetrieblichen Betriebsarzt auf der Grundlage, die sich für einen Betriebsarzt aus dem ASIG und der DUGV Vorschrift 2 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- (2) Für das erste Vertragsjahr werden die arbeitsmedizinischen Betreuungsleistungen wie folgt angesetzt:
  - Grundbetreuung ..... Stunden
  - Betriebsspezifische Betreuung ..... Stunden pro Jahr.Ein Anspruch auf Abnahme einer konkreten Menge besteht nicht.

- (3) Für die Folgejahre erfolgt eine Ermittlung der Betreuungsleistungen in Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gemäß DGUV Vorschrift 2.  
Eine Anpassung der Betreuungszeiten, sowohl für die Grundbetreuung als auch für die betriebspezifische Betreuung erfolgt jährlich an Hand der tatsächlichen Beschäftigtenzahl (Stichtag jeweils 31.12.), welche dem Auftragnehmer bei wesentlichen Änderungen schriftlich mitzuteilen ist.
- (4) Zu den Betreuungszeiten werden die Fahrzeiten, Pausen, Fehlzeiten durch Urlaub und Krankheit des Betriebsarztes nicht angerechnet. Weiterhin zählt die Arbeitszeit des Assistenz- und Hilfspersonals nicht zu den Betreuungszeiten (siehe auch § 4 Abs. 6). Für Urlaubs- und Krankheitszeiten muss eine Vertretung benannt werden.
- (5) Die Erbringung der Leistung erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Planung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu fest vereinbarten Terminen. Grundsätzlich sollen zusammenhängende Einsatzzeiten von mindestens 4 Stunden vereinbart werden. Im Ausnahmefall können auch kürzere Einsatzzeiten oder ein einzelner Einsatz erforderlich werden. Werden vereinbarte Ganztagestermine oder Einzelterminslots nicht drei Arbeitstage im Voraus abgesagt und hat der Auftragnehmer den Grund dafür, dass die Leistung nicht erbracht werden konnte, nicht zu vertreten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandene Ausfallzeit mit 50 v.H. in Rechnung zu stellen.  
Kann der Auftragnehmer den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen, hat er die Durchführung durch eine Vertretung zu prüfen. Ist auch eine Vertretung nicht möglich, verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb von 5 Werktagen einen zeitnahen Ersatztermin vorzuschlagen.
- (6) Der Einsatz von Auszubildenden, Studierenden oder Praktikanten bei Terminen vor Ort ist vorab dem Auftraggeber anzuzeigen und nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.
- (7) Der Auftragnehmer wirkt im Arbeitsschutzausschuss mit und ist verpflichtet, persönlich teilzunehmen. Das gilt auch für Begehungen und Arbeitskreise sofern eine Einladung hierzu vorliegt.

### **§ 3 – Arbeitsmedizinische Vorsorge**

- (1) Der Auftragnehmer führt die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge gem. § 3 ASIG i.V.m. § 4 und § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) durch. Die arbeitsmedizinische Leistung umfasst die Untersuchung der Beschäftigten, die arbeitsmedizinische Beurteilung und Beratung sowie die Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.
- (2) Arbeitsmedizinische Vorsorge ist insbesondere durchzuführen aufgrund:
  - gesundheitlicher Belastungen oder Gefährdungen,
  - besonderer arbeitsmedizinischer Dringlichkeit,
  - von Erkrankungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit,
  - Untersuchungen auf Wunsch der Beschäftigten.
- (3) Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Tätigkeit übernimmt der Auftragnehmer die Führung der Gesundheitsakten und sonstiger Unterlagen, deren Führung durch Gesetz oder Rechtsvorschriften für die arbeitsmedizinische Betreuung vorgeschrieben sind. Dazu gehört auch die Erstellung von Berichten, Gesundheitszeugnissen, Protokollen, Stellungnahmen usw. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den Landkreis Stendal schriftlich zu beauftragen und wird gesondert abgerechnet.

## § 4 – Vergütung und Abrechnung

- (8) Für die Grundbetreuung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_ EUR zzgl. Umsatzsteuer je Einsatzstunde. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes je Einsatzstunde mit der Zahl der Einsatzstunden im Rahmen der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages).
- (9) Die Stundenzahl wird für die Grundbetreuung angepasst, wenn sich die Einsatzstunden aufgrund der Beschäftigtenzahl oder Schwerpunkte ändert.
- (10) Die betriebsspezifische Betreuung wird aufwandsbezogen gesondert in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für Beratungs- und Betreuungsleistungen beträgt \_\_\_\_ EUR. Sonstige medizinische Leistungen wie spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge, Untersuchungen nach anderen Rechtsverordnungen bzw. Eignungs- und Einstellungsuntersuchungen werden gesondert abgerechnet. Als Preise sind die im Leistungsverzeichnis (vgl. Anlage 1 Preisblatt) genannten Untersuchungskosten maßgebend.
- (11) Mit dem Rechnungsbetrag sind sämtliche zur Erfüllung der Betreuungsleistungen nach der DGUV Vorschrift 2 notwendigen Leistungen und Aufgaben abgegolten. Alle weiteren Kosten für die Erbringung der Betreuungsleistungen wie z.B. Spesen, Verwaltungskosten, Mieten, Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien, Aufwendungen für Aus- und Fortbildungen, Kosten für Assistenz- und Hilfspersonal, Berichtskosten und Reisekosten sind ebenfalls abgegolten. Assistenzpersonal kann ausschließlich für die technische Durchführung der Sehtests im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung für Bildschirmtätigkeit eingesetzt werden.
- (12) Für die Betreuungsleistungen ist mit Rechnungslegung ein Tätigkeitsnachweis über die tatsächlich durchgeführten Betreuungsaufgaben mit Tag und Dauer der Leistungserbringung vorzulegen. Die Abrechnung zusätzlicher Vorsorgeuntersuchungen, die nicht vom Auftraggeber beauftragt wurden, sind vor Rechnungslegung an den Auftraggeber zu kommunizieren.
- (13) Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 sind Betriebsärzte verpflichtet, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig elektronisch oder schriftlich zu berichten. Zudem müssen die Berichte Nachweise über absolvierte Fortbildungen enthalten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Jahresbericht ist bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Dabei sind maximal 3 h Erstellungszeit abrechenbar.
- (14) Die Abrechnung wird monatlich nach erbrachter Leistung vorgenommen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer bis spätestens zum 20. Werktag des Folgemonats schriftlich per Post an folgende Adresse:

Landkreis Stendal  
Haupt- und Personalamt  
Zentrale Dienste/Arbeitsschutz  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal.

oder per Mail an [bgm@landkreis-stendal.de](mailto:bgm@landkreis-stendal.de)

## **§ 5 – Leistungsort**

- (1) Die Leistungserbringung hat i.d.R. in den Räumlichkeiten des Landkreises Stendal zu erfolgen. Dafür werden Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Räume schließt die Mitbenutzung der Telefonanlage, Flure und Toilettenanlagen mit ein, nicht aber die Nutzung der Datenleitungen und IT-Anlagen des Landkreises.
- (2) Sämtliche für die Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Einrichtungen und technischen Geräte einschließlich der Messtechnik für die Beurteilung der Arbeitsbelastungen und Gefährdungen und das arbeitsmedizinische Assistenz- und Hilfspersonal sind vom Auftragnehmer zu stellen. Bei erforderlicher Inanspruchnahme eigener Praxisräume und Geräte durch den Auftragnehmer dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## **§ 6 – Leistungen des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung.
- (2) Mitwirkungspflichten  
Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer
  - die Zusammenarbeit mit dem Personalrat nach § 9 ASiG bzw. Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2,
  - die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und weiteren beauftragten Personen nach § 10 ASiG sowie
  - die Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen nach § 11 ASiG ermöglicht werden.

## **§ 7 – Leistungsdurchführung**

- (1) Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Dabei hat er zugleich die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Landkreises Stendal. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Landkreises Stendal zu beachten, sofern dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- (2) Der eingesetzte Betriebsarzt ist dem Auftraggeber persönlich fest zuzuordnen. Der Auftragnehmer ist daher für die Vertragsdauer verpflichtet, die ärztlichen Leistungen mit dem im Angebot genannten Betriebsarzt bzw. bei Ausfällen mit dem benannten Vertreter durchzuführen. Personelle Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dabei ist die Qualifikation vor der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer zu belegen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei personellen Wechseln eine fachliche Übergabe der bis zum Wechsel getroffenen Absprachen und Verfahrensweisen erfolgt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, alle Leistungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und Normen zu erbringen und alle ihm nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu veranlassen und auszuführen.
- (4) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der eingesetzte Betriebsarzt sowie dessen Vertreter die fachlichen Kenntnisse während der gesamten Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten und sich zu diesem Zweck regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, arbeitsmedizinisch fortbilden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen. Dazu sind konkrete

Terminabsprachen zu führen. Erforderliche Schulungen bzw. Vortragsleistungen sind während der üblichen Arbeitszeiten zu erbringen. Der Auftragnehmer stimmt in diesem Fall einen Terminplan für die Durchführung von Schulungen und Vorträge mit dem Auftraggeber ab. Dieser Terminplan wird nach Zustimmung durch den Auftraggeber für beide Seiten verbindlich. Kosten, die aufgrund von Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Verursachers.

- (6) Verfügt der beauftragte Betriebsarzt bei bestimmten Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er auf Kosten des Auftragnehmers einen Facharzt hinzuzuziehen, der diese Anforderungen erfüllt.

## **§ 8 – Datenschutz**

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB). Der Auftragnehmer hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt ist.
- (2) Der Auftragnehmer unterwirft sich denselben datenschutzrechtlichen Anforderungen, die für den Landkreis Stendal gelten.
- (3) Der Auftragnehmer darf ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die auf das Datengeheimnis (§ 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), § 13 Datenschutz-Grundverordnung-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) verpflichtet sind. Diese Verpflichtungen müssen dokumentiert sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz kennen und beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.
- (4) Der Auftragnehmer ist gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten des Auftraggebers (einschließlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) verpflichtet, und dies auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (5) Alle im Rahmen der Tätigkeit erstellten Daten sind Eigentum des Landkreises Stendal. Bei Vertragsbeendigung sind alle Daten dem Auftraggeber oder einem nachfolgenden Betriebsarzt unter Beachtung der Datenschutzregelungen und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu übergeben.

## **§ 9 – Geheimhaltung**

Über alle Angelegenheiten, die im Rahmen des Beratungs- und Betreuungsauftrages des Auftraggebers offenbart werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Landkreises Stendal geheim zu halten. Hierzu gehören insbesondere alle als vertraulich oder verwaltungsintern gekennzeichneten oder als solche erkennbaren Unterlagen und Gesprächsinhalte. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Verwaltungsbereiches ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtungen sind auch vom eingesetzten Assistenz- und Hilfspersonal einzuhalten. Sämtliche Unterlagen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Auftrages erhält, sich beschafft oder ihm überlassen werden, hat der Auftragnehmer dem Landkreis Stendal grundsätzlich bei Beendigung der Leistung, Kündigung oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

## **§ 10 – Haftung**

Der Auftragnehmer haftet dem Landkreis Stendal für alle Schäden, die durch ihn bzw. seinen Fachkräften im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstehen. Die ärztliche Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit schließt der Auftragnehmer auf seine Kosten ab.

## **§ 11 – Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026.
- (2) Die ersten 6 Monate des Vertragsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.
- (3) Das Vertragsverhältnis verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Sofern von der Verlängerung Gebrauch gemacht wird, endet der Vertrag in jedem Falle am 31.12.2029. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht erforderlich.

## **§ 12 – Recht zur außerordentlichen Kündigung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund ist für den Auftraggeber insbesondere gegeben,

- wenn der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff StGB und § 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt;
- bei Verstoß gegen Datenschutz- und Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer;
- wenn der Auftragnehmer die Bestimmungen des Vertrages im groben Maße oder beharrlich verletzt.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer ist insbesondere gegeben, wenn

- der Landkreis Stendal trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist;
- der Landkreis Stendal, trotz wiederholter Mahnung nicht alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellt.

### § 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien bestätigt worden sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt haben würden.
- (3) Gerichtsstand ist – soweit rechtlich möglich – Hansestadt Stendal.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landkreis Stendal, Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer